

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.135.367

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14139/J-NR/2023

Wien, am 14. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.in Petra Oberrauner und weitere haben am 16.02.2023 unter der **Nr. 14139/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Nahversorgung sichern!** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### Zu den Fragen 1 bis 3

- *Wie hat sich die Zahl der Lebensmittelgeschäfte in den vergangenen zehn Jahre entwickelt?*
- *Wie hat sich die Zahl der Lebensmittelgeschäfte mit einer Größe von unter 400m<sup>2</sup> in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?*
- *Wie teilen sich diese Zahlen jeweils in Geschäfte von selbständigen Lebensmittelhändlern und Filialen von Lebensmittelketten auf?*

Handelsgewerbeberechtigungen werden nicht nach Handelsgütern unterschieden. Aus den Gewerbedaten im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) können daher nicht jene Gewerbeinhaber und Gewerbeinhaberinnen herausgefiltert werden, welche Lebensmittel handeln. Auch Informationen über Betriebsflächen der Gewerbeinhaber und Gewerbeinhaberinnen liegen im GISA generell nicht vor.

**Zu den Fragen 4 bis 9**

- *Wie ist das jeweilige aktuelle Verhältnis von Verbraucher:in je Lebensmittelgeschäft in den ländlichen und städtischen Gebieten und wie hat sich dieses Verhältnis in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?*
- *Wie viele Gemeinden ohne eigenes Lebensmittelgeschäft gibt es aktuell in Österreich und wie hat sich diese Situation in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?*
- *Wie viele Verbraucher:innen in Österreich sind aktuell von einer Nahversorgungslücke (definiert als Gemeinden ohne Nahversorger) betroffen?*
- *Wie vielen Verbraucher:innen ist es zur Zeit nicht möglich, die zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens dienenden Waren unter zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand ohne Benützung eines Kraftfahrzeuges oder öffentlichen Verkehrsmittels zu kaufen und ab welcher Anzahl sehen Sie die Nahversorgung gefährdet?*
- *Ab welcher Entfernung zum Versorger ist für sie eine Nahversorgung auch für nichtmotorisierte Verbraucher:innen sichergestellt?*
- *Mit welchen Maßnahmen versuchen Sie eine lückenlose Nahversorgung in den ländlichen Regionen aber auch in den städtischen Gebieten sicherzustellen?*

Unbeschadet dessen, dass diese Fragen den Regelungsinhalt von § 4 Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (FWBG) betreffen, dessen Vollziehung gemäß § 10 dieses Gesetzes nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft fällt, ist festzuhalten, dass dem Ressort dazu keine Daten vorliegen.

**Zur Frage 10**

- *Auf welche und auf wie viele Unternehmen teilt sich der Lebensmittelmarkt aktuell in Österreich auf und wie hat sich dieser Markt in den vergangenen Jahren entwickelt (Anzahl der Unternehmen und deren jeweiliger Marktanteil)?*

Am Lebensmittelmarkt sind mehrere Wertschöpfungsstufen zu betrachten: Neben dem Primärsektor/Landwirtschaft sind in der Verarbeitung von Lebensmitteln rund 200 Unternehmen mit rund 300 Produktionsstandorten in der Lebensmittelindustrie und rund 4800 Unternehmen im Lebensmittelgewerbe tätig.

**Zu den Fragen 11 und 12**

- *Ab welcher Konzentration auf wenige Unternehmen halten sie eine Regulierung durch den Staat für notwendig, um oligopolartige Marktsituationen zu verhindern?*

- *Mit welchen Maßnahmen planen Sie gegen oligopolartige Strukturen im Lebensmittelmarkt vorzugehen?*

Das österreichische und das europäische Kartellrecht tragen dafür Sorge, dass Markt-machtmissbrauch verhindert wird. Marktbeherrschend ist nach § 4 Kartellgesetz 2005 (KartG 2005) ein Unternehmen, das als Anbieter oder Nachfrager keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder eine im Verhältnis zu den anderen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat.

Im österreichischen Kartellrecht wird auch der relativen Marktmacht große Bedeutung beigemessen. Gemäß § 4a KartG 2005 gilt ein Unternehmen auch dann als marktbeherrschend, wenn es eine im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten überragende Marktstellung hat. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn diese zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind.

Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist nach § 5 KartG 2005 verboten. Der Aufgriff und die Ermittlung obliegen der unabhängigen Bundeswettbewerbsbehörde, welche im Übrigen aktuell eine Branchenuntersuchung im Lebensmittelsektor durchführt. Außerdem wurden 2022 für die Lebensmittelversorgungskette besondere Bestimmungen im FWBG eingeführt, womit für Lieferanten bis zu einer bestimmten Größe ein Verhandeln auf Augenhöhe in der sensiblen Nahrungsmittelkette sichergestellt werden soll.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt